



## Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol  
6552 TOBADILL  
Tel. 054 42/62 007  
E-Mail: [gemeinde@tobadill.gv.at](mailto:gemeinde@tobadill.gv.at)  
[www.tobadill.gv.at](http://www.tobadill.gv.at)

Tobadill, am 01. April 2025

### WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat mit Beschluss vom 27.03.2025 aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBGl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Einrichtung

Die Gemeindewasserleitung dient der Versorgung aller Grundstücke im erschlossenen oder noch zu erschließenden Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

#### § 2 Anschluss und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Tobadill besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als hundert Meter (Grabungslänge zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Abnehmers) vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.
- (2) Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (3) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

#### § 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung

einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung). Dabei wird der Standort des Anschlusses durch die Gemeinde festgelegt.

#### **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitungen**

- (1) Die Gemeinde stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Herstellung durch einer Fremdfirma ist nur gültig, wenn diese ein gültiges Zertifikat aufweist. Die Herstellung durch Eigenleistung ist nicht gültig. Im Vorhinein ist mit dem Wassermeister die geplante Leitungsführung abzustimmen. Diese Planung ist vom Bürgermeister zu genehmigen.  
Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten
- (3) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

- (5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.
- (6) Die Anlage des Abnehmers darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde über dessen Antrag oder über Antrag seines Installateurs die Anschlussleitung geöffnet und den entsprechenden Wasserzähler eingebaut hat. Die offizielle Eröffnung der Anschlussleitung hat bei Bezug des Objektes bzw. spätestens nach drei Jahren ab Baubeginn zu erfolgen.
- (7) Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen, insbesondere den Anschluss jeglicher Abnahmevorrichtungen vor dem von der Gemeinde einzubauenden Wasserzähler, sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile des Anschlusspflichtigen unterliegen der Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeinde.

### **§ 6 Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Paragraf 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

### **§ 7 Wasserlieferung**

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert. Die Wasserentnahme und Fortschaffung aus öffentlichen Auslaufbrunnen, darf vom Einlaufrohr nur mit tragbaren Handgefäßen erfolgen. Es besteht jedoch kein Recht auf Nutzung.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

### **§ 8 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Art, Größe und Einbau, technische Überwachung, Instandhaltung und Ausbau des Wassermessers bestimmt ausschließlich die Gemeinde. Die für den Einbau des Wasserzählers notwendigen Materialien (Absperrvorrichtungen, Verbindungsstücke, Rohre...) sind vom Abnehmer für den Einbau bereits vorzusehen. Eventuell dafür beim Einbau entstehende Kosten für Material- und Arbeitszeit sind vom Abnehmer zu tragen.
- (3) Die Gemeinde verrechnet dem Grundstückseigentümer eine jährliche Zählermiete. Dieselbe Regelung gilt für Subzähler. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft.
- (5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
- (6) Wenn ein unverschuldeter Ausfall eines Wasserzählers auftritt, ermittelt die Gemeinde einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Zählers zugrunde legt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
- (7) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgendeinem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfasst werden (z.B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, dass der sich aus den drei abgelaufenen Jahren ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

### **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung - außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

### **§ 10 Beendigung der Wasserversorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung eines angeschlossenen Objektes einzustellen. Auch der Abnehmer kann eine Einstellung der Wasserversorgung beantragen. Die Wiederversorgung ist bei der Gemeinde zu beantragen, die in der Folge die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlusspflichtigen dahingehend überprüft, ob sie den Bedingungen der jeweils geltenden ÖNORM oder einer an ihre Stelle tretenden Vorschrift noch entspricht.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung fristlos einstellen, wenn dies durch ein technisches Gebrechen in der Anschlussleitung der Gemeinde als auch in der des Anschlusspflichtigen (Rohrbruch) notwendig erscheint.
- (3) Die Wiederversorgung der angeschlossenen Objekte erfolgt erst nach Beseitigung festgestellter Mängel.

### **§ 11 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserbenützungsgebührenverordnung.

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tobadill vom 12.05.2005 außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen, am: 01. April 2025

Abgenommen, am: 16. April 2025